

Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen

Az.: 39 21 09

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit

Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit wird Folgendes verfügt (gemäß (gem.) § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung<sup>1</sup> in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetz<sup>2</sup> und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz<sup>3</sup>):

- Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren (Wiederkäuer wie Rinder, Schafe und Ziegen) genehmige ich allen Tierhaltern dieser Tiere im Landkreis Göttingen, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
- 2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
- 3. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer ihres Betriebes,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes und
  - d. bei geimpften Rindern, Schafen und Ziegen unter Nennung der Ohrmarkennummern mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

- 4. Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Eine Kostenübernahme durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist nicht vorgesehen.
- Diese Genehmigung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBI. I S. 1098) in der ab 03.05.2016 (BGBI. I S. 1057) geltenden Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in geltender Fassung (i.g.F.)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl 2014 S. 276) i.g.F.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt unbefristet.

## Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch Viren verursacht, die durch infizierte Stechmücken der Gattung Culicoides (sog. Gnitzen) übertragen werden.

Seit dem Jahr 2014 hat sich die Blauzungenkrankheit, Sero Typ 4 (BTV-4), von Griechenland über den Balkan Richtung Nordwesten ausgebreitet. Ende 2015 und Anfang 2016 wurden Fälle in Österreich festgestellt. Im Jahr 2016 waren im Wesentlichen Italien, Slowenien, Kroatien und Serbien betroffen. Die Fälle im Norden Italien, bei denen hauptsächlich Rinder und Schafe, aber auch einzelne Ziegen – und Mufflonbetriebe betroffen sind, liegen zum Teil weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In Frankreich zirkuliert die Blauzungenkrankheit, Sero Typ 8 (BTV – 8), seit August 2015. Im Herbst 2016 stieg die Anzahl gemeldeter Blauzungenkrankheitsfälle wieder stark an und es kam zu einer weiteren Ausdehnung des betroffenen Gebietes. Inzwischen liegen einige der gemeldeten Fälle weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In keinem der betroffenen EG-Mitgliedsstaaten wird derzeit ein verpflichtendes Impfprogramm gegen das Blauzungenvirus durchgeführt. In unterschiedlicher Intensität erfolgt die Impfung auf freiwilliger Basis.

Aufgrund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren mit beginnender Mückensaison vom FLI als "wahrscheinlich bis hoch" eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als "gering bis mäßig" eingeschätzt. Unter Abwägung der möglichen Konsequenzen ergibt sich derzeit ein hohes Risiko, da sowohl BTV–4 als auch BTV–8 auf ungeschützte Tierpopulationen treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden sowie beträchtlichem Tierleid führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgehens der z.Zt. betroffenen Mitgliedsstaaten, der milden Klinik und geringen Mortalität der BTV-Infektionen wird die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich kein verpflichtendes Impfprogramm für alle betroffenen Tierhalter anordnen.

Demgegenüber wird der Impfung auf freiwilliger Basis den Vorzug gegeben, um so zumindest einen teilweisen Schutz der Populationen zu erreichen. Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin hat hierzu zuletzt am 14.12.2016 eine Impfempfehlung herausgegeben. Demnach lässt sich die Blauzungenkrankheit durch die aktive serotypologische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit vermindern. Insbesondere den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen ist die Impfung auch aus Gründen des Tierwohls dringend zu empfehlen.

Nach der Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung steht eine Impfung unter Genehmigungsvorbehalt, so dass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

- 3 -

Eine Kofinanzierung auf EU-Ebene ist in der Regel nur bei verpflichtend angeordneter Impfung mit einer Impfabdeckung von mindestens 80 % vorgesehen. Ein Beschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Kostenübernahme der Impfung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Kostenerstattung der anfallenden Impfkosten ist damit nicht zu erwarten.

## **Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG). Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Ihr Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551 525-2493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 18.05.2017

Landkreis Göttingen

Der Landrat

In Vertretung

gez. Wemheuer

Wemheuer Erste Kreisrätin